

Warum die Gemeindebürger informieren?

Es gibt Zeiten, wo die Rechtsprechung nicht danach entscheidet, was „recht und billig“ ist, sondern das Gesetz wird so ausgelegt, wie es der vermeintliche Volkswille erfordert. Historisch lassen sich solche Perioden mehrfach nachweisen. Wer die Verhältnisse realistisch beurteilt, muss erkennen, dass derzeit alle juristischen Argumente einfach „abprallen“. Angeblich verlangt „das Volk“ danach, die Agrarier zu enteignen – und in diesem Sinn werden die Entscheidungen gefällt. Dies mit dem Ergebnis, dass die Beweisführung darüber, wer in Wahrheit der Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke war und wer nicht, für rechtlich irrelevant hingestellt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof:

*„Darauf, ... wie sich die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Forsteigentumsregulierung (in den Jahren 1847 bis 1849) oder im Zeitpunkt der Grundbuchsanlage **gestalteten**, und wie gegebenenfalls die Rechtsnachfolge zu beurteilen wäre, **kam es daher nicht an.**“*

*„Angesichts dessen erübrigte sich ein Eingehen auf sämtliche im vorliegenden Fall aufgeworfenen rechtshistorischen Fragestellungen. Die Rechtskraft der Bescheide vom 9. September 1965 und vom 9. Februar 1976 und der dort getroffenen Feststellung, es liege Gemeindegut vor, wirkt für die Zukunft und bindet auch den Verwaltungsgerichtshof. **Darauf, ob diese Feststellung zu Recht getroffen wurde**, wie sich die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Forsteigentumsregulierung oder im Zeitpunkt der Grundbuchsanlage gestalteten, und wie gegebenenfalls die Rechtsnachfolge zu beurteilen wäre, **kam es daher nicht an.**“*

Deshalb wird heute Substanzrecht der Ortsgemeinde festgestellt, obwohl die Ortsgemeinden keinen Erwerbstitel für ihr angeblich verfassungswidrig entzogenes Eigentum vorweisen können. Und die Eigentumstitel der Stammliegenschaftsbesitzer werden verdreht: Die Ablösung der Jahrhunderte alten Holzbezugsrechte der Stammsitzeigentümer im Jahr 1847 wird als Schenkung an die heutigen Ortsgemeinden hingestellt. Zur Not muss auch die NS Gemeindeordnung von 1938 erhalten: NS-Unrecht soll das Gemeindeeigentum begründet haben.

So wird eine Fiktion aufrechterhalten, wonach die Tiroler Gemeinschaftswälder vor den agrarbehördlichen Regulierungen wahres Eigentum der heutigen Ortsgemeinden gewesen wären. Dieses wahre Eigentum der heutigen Ortsgemeinden sei „offenkundig verfassungswidrig“ von listigen Agrarbeamten entzogen worden.

Was kann getan werden?

Im Feudalstaat in den 1840er Jahren mussten die Nachbarn nur die Regierung überzeugen. In Konsequenz der damals geleisteten Überzeugungsarbeit wurde Ende der 1840er Jahre in Tirol die Forstregulierung angeordnet.

R.S., Die Forstservituten-Ablösung in Tirol, in: Vierteljahresschrift für Forstwesen (1851), 382:

*„**Hunderte von Rechtstreiten waren anhängig**, doppelt so viele Federn in Bewegung, um für und dagegen zu schreiben, und **namentlich war die Forstverwaltung fast ausschließlich mit Sammlung von Klagebehelfen und Instruierung von Klagen**“*

beschäftigt. Es wurden Sequestrationen eingeleitet, große Summen als schuldige Forstgebühren in Vormerkung genommen; es wurde auf beiden Seiten mit außerordentlichem Eifer gekämpft; mancher Advokat begründete durch diese Waldstreitigkeiten seinen gegenwärtigen Ruf; die Forstmänner studierten mit Eifer die Gesetze, - doch die Objekte, denen der hartnäckige Kampf galt, verfielen dabei plan- und regellos - der Art! Das auf solche Weise dem darniederliegenden Forstwesen nicht zu helfen war, musste Jedermann klar werden, und wer noch einen Zweifel darüber gehabt hätte, dem würde der zusehends schlechter gewordene Waldzustand, die ungemaine Erbitterung der Gemüter und endlich die Tatsache, dass die Verwicklungen immer noch im Zunehmen begriffen waren, denselben gelöst haben.“

„Daß auf solche Weise dem darniederliegenden Forstwesen nicht zu helfen war, musste jedermann klar werden, und wer noch einen Zweifel darüber gehabt hätte, dem würde der zusehends schlechter gewordene Waldzustand, die ungemaine Erbitterung der Gemüter und endlich die Tatsache, dass die Verwicklungen immer noch im Zunehmen begriffen waren, denselben gelöst haben. Aus vielen Teilen des Landes gelangten Bitten an den tirol. Landtag um Befürwortung durchgreifender Maßregeln zur Ordnung der Forstverhältnisse, und um Sistierung der resultatlosen Zivilprozesse. Die immer allgemeiner und dringender gewordene gleiche Bitte drang endlich, von alle Seiten unterstützt, nach Oben, und fand vor dem Throne Seiner Majestät, Ferdinands I., gnädiges Gehör durch das energische Eingreifen des damaligen Präsidenten der k. k. Hofkammer, Freiherrn von Kübel schnelle Willfahre. Die allerhöchste Entschliebung vom 6. Februar 1847 war der glänzende Erfolg der vereinten Bemühungen der Bevölkerung Tirols. ...“

In der Demokratie ist der Weg ein anderer: Die Regierung tut das, wovon sie glaubt, dass es der Mehrheit gefällt. Was der Mehrheit gefällt, glaubt die Regierung in den Massenmedien nachlesen zu können. Die Bürgerinnen und Bürger zur Sachlage zu informieren und diese dann um ihre Meinung zu fragen, diese Last nehmen Politiker nur ungerne auf sich. Und dort ist anzusetzen!

Im großen Streit um das Eigentum an den Tiroler Wäldern und Almen hat es sich erwiesen, dass es zu wenig ist, nur den Rechtsweg zu beschreiten. Zusätzlich sind die Bürgerinnen und Bürger zur Sachlage aufzuklären! Dies als Vorbereitung und Begleitung aller weiteren juristischen Schritte.

Aufklärung bedeutet nicht, zu behaupten, das Verfassungsgerichtshof-Erk zu Mieders (2008) oder das Verfassungsgerichtshof-Erk zum Pflach (2013) sei unrichtig. Aufklärung bedeutet, den eigenen Gemeindebürgern zu erklären, dass im eigenen Ort die Verhältnisse anders gestaltet sind, als der Verfassungsgerichtshof bei seinen Erkenntnissen zu Mieders oder Pflach angenommen hat. **Und das ist in jedem Dorf zu unternehmen!**

Niemand braucht über die Verfassungsgerichtshof-Erk zu Mieders oder zu Pflach zu diskutieren. Niemand braucht darüber zu diskutieren, ob Mag. Peter Nindler in der TT oder Frau Alexandra Keller im „echo“ Recht haben oder nicht. Bei dieser INFO für die Gemeindebürger geht es nur darum, zu erklären, dass im eigenen Dorf die Verhältnisse andere sind und dass das eigene Dorf ungeprüft – zuzusagen aus Gründen der Verwaltungsökonomie – im allgemeinen Rausch wegen des „Goldes im Gemeindegut“ unter die Räder gekommen ist.

Das ist eine bewältigbare Aufgabe, wenn man INFO-Material zur Hand hat, wo die Verhältnisse im jeweiligen Dorf dargestellt werden; das ist eine bewältigbare

Aufgabe, wenn man eine homepage einrichtet, wo kritische Gemeindebürger die entscheidenden Dokumente herunterladen oder nachlesen können.

Der Mehrheit der Gemeindebürger geht die nun Jahre lange Hetze gegen die Agrarier in den Massenmedien schon lange auf die Nerven. Die Mehrheit der Tirolerinnen und Tiroler ist überzeugt, dass die Ortsgemeinden den Wald und die Almen nur schlecht bewirtschaften können und nur unter großen Kosten für die Allgemeinheit - wie in Sölden, wo die Gemeindegewirtschaft jährlich EUR 100.000,- verschlingt.

Deshalb ist das Folgende geboten: Die Gemeindebürgerinnen und Bürger sind informieren, wie die Verhältnisse im eigenen Dorf wirklich liegen!

- Die Tirolerinnen und Tiroler sind keine Feinde der Privatwirtschaft.
- Privateigentum hat einen hohen Stellenwert bei den TirolerInnen.
- Niemand will, dass ihm irgendwann Gleiches widerfährt wie heute den Agrariern.

Beispiel zur Aufklärung der Gemeindebürger:

BürgerInnen haben vor 30 Jahren Landeswohnbauförderung in Anspruch genommen. Dies unter der Bedingung, dass alle Ansprüche des Landes Tirol erlöschen, wenn die in Anspruch genommene Förderung zurück bezahlt wurde. 30 JAHRE SPÄTER WIRD DAS GESETZ GEÄNDERT. JEDE URSPRÜNGLICHE GEFÖRDERTE WOHNUNG WIRD ZUM „LANDESGUT“ ERKLÄRT. FREIER WOHNRAUM SOLL ALS „ÜBERLING“ DURCH EINEN SUBSTANZVERWALTER DES LANDES TIROL VERWALTET WERDEN.

Wollen wir solche Zustände?

Soll der Staat an Jahrzehnte alte Rechtsakte nicht mehr gebunden sein, nur weil Wohnraum derzeit knapp ist und es einfacher ist, einem Eigentümer ein Gut entschädigungslos wegzunehmen, anstatt dieses um einen fairen Preis käuflich zu erwerben?

Was den Tiroler Agrariern heute wiederfährt ist beispiellos in der Geschichte der II. Republik.

Und: Kein anderes Österreichisches Bundesland beteiligt sich bis heute am „Tiroler Weg“. Alleine dieser Umstand ist ein wichtiges Signal, dass dieser „Tiroler Weg“ gegen das Gemeinschaftseigentum nicht unumkehrbar ist.
